

Antidumpingzölle der Europäischen Union

Rechtsquellen und andere Grundlagen

1. GATT

Grundlage des Dumpingrechts, auch der Europäischen Union, ist das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) vom 30. Oktober 1947 in der jeweils aktuellen Fassung. In Artikel VI Nr. 1 ff (Antidumping und Ausgleichszölle) des Handelsabkommens heißt es wie folgt : „Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein Dumping, durch das Waren eines Landes unter ihrem normalen Wert auf den Markt eines anderen Landes gebracht werden, zu verurteilen ist,...“ und in Nr. 2 „Um ein Dumping unwirksam zu machen oder zu verhindern, kann eine Vertragspartei für jede Ware, die Gegenstand eines Dumping ist, einen Antidumpingzoll bis zur Höhe der Dumpingspanne erheben.“

Gegenstand der Betrachtungen sind also ausschließlich die Waren selbst, nicht aber wer sie handelt.

2. EWG-Vertrag

Grundlage der Erhebung von Antidumpingzöllen in der EU ist Artikel 113 des EWG-Vertrags (Gemeinsame Handelspolitik). Im Absatz 1 heißt es hier „Nach Ablauf der Übergangszeit wird eine gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen, den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die Vereinheitlichung von Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik und die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Falle von Dumping und Subventionen.“

Hier ist Gegenstand der Überlegung die Dumpingpraxis selbst. Trotzdem kann sich eine Antidumpingmaßnahme nur gegen Einfuhrwaren richten (so auch Wolfgang Ernst und Hans-Friedrich Beseler in Groeben/Boeck/Thlesing/Ehlermann „Kommentar zum EWG-Vertrag“ :Nomos Verlagsgesellschaft: zu Artikel 113 Rn. 49): denn antragsberechtigt (für die Einleitung eines Antidumpingverfahrens) sind in erster Linie europäische Hersteller von gleichartigen Konkurrenzprodukten der Einfuhrwaren.

3. Weiteres EU-Recht

Zur Ausführung der GATT-Bestimmungen und des Interventionsrechts nach Artikel 113 EWG-Vertrag haben die Vertragsparteien (EWG) ein Übereinkommen zur Durchführung des Artikel VI des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens verabschiedet (Abl. Nr. L 56 vom 6.März 1996, sowie Abl. EG Nr. L 71 vom 17.März 1980, S.90 ff). Danach heißt es im Teil I -Antidumping-Kodex- in Artikel 2 (Festlegung des Dumpings) „Im Sinne dieses Kodex gilt eine Ware als Gegenstand eines Dumpings,....“ und „In diesem Kodex ist unter dem Begriff ‘gleichartige Ware’ (‘like product’, ‘produit similaire’) eine Ware zu verstehen, die mit der betreffenden Ware identisch ist....“

Auch hier wird überaus deutlich, dass sich die Antidumpingmaßnahmen gegen bestimmte Waren der Einfuhr richten; dass hinter diesen Waren bestimmte Hersteller und Ausführer stehen, ist evident. Das Antidumpingziel ist eine Maßnahme der Einfuhr. Wer zwischenzeitlich diese Ware gehandelt hat, ist von sehr untergeordneter Bedeutung, denn „Preisvergleiche sollten (müssen) grundsätzlich auf der gleichen Handelsstufe vorgenommen werden, wobei die Erzeugerstufe vorzugswürdig ist, weil sie weniger Kostenelemente umfasst als spätere Handelsstufen. Ist ein Vergleich auf gleicher Handelsstufe nicht durchführbar, bemisst sich die vorzunehmende Berichtigung nach den Kosten, die diesem Unterschied unmittelbar zuzurechnen sind“ (vgl. Dr. H. Kretschmer „Das Antidumping- und Antisubventionsrecht der Europäischen Gemeinschaften“; WVV-Verlag, S.45)

Anti-Dumping Verfahren in der EG

